

Lesefassung der

Richtlinie über Repräsentationen

der Gemeinde Wendisch-Baggendorf

1. Grundsätze

Repräsentationen der Gemeinde Wendisch-Baggendorf werden im Rahmen dieser Richtlinie vorgenommen.

Sie werden durch den ehrenamtlichen Bürgermeister, seinen Stellvertretern bzw. einen von ihm Beauftragten wahrgenommen.

2. Art und Umfang der Repräsentationen

1. Art und Umfang der Repräsentationen sind nachstehend ausgewiesen.
2. Über Ehrungen in sonstigen unten nicht aufgeführten Fällen entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister im Einzelfall mit einem Wert bis zu 25 Euro, ab 25 Euro muss die Gemeindevertretung ihre Zustimmung erteilen.

3. Art und Umfang der Repräsentation:

Art	Umfang in Euro	Bemerkungen
<u>Geburtstage:</u> 65. 70. 75. 80. 85. 90. 95. ab 100. jährlich	20,00 20,00 25,00 25,00 35,00 35,00 35,00 45,00	Karte, Blumen und/oder Präsent
<u>Ehejubiläen</u> Goldene Hochzeit (50) Diamantene Hochzeit (60) Eiserne Hochzeit (65) Gnadenhochzeit (70) Kronjuwelenhochzeit (75)	35,00 35,00 35,00	Karte, Blumen, Präsent
Begrüßung eines neuen Erdenbürgers in der Gemeinde	50,00	Karte, Blumen, Präsent oder Gutschein
Begrüßungsgeld an neue, hinzuziehende Einwohner	50,00	Blumen, Präsent oder Gutschein

3. Verfahrensgrundsätze zur Vorbereitung und Durchführung der Repräsentation

Über angetragene oder notwendig erscheinende repräsentative Maßnahmen hat die Amtsverwaltung den Bürgermeister zu unterrichten und gegebenenfalls Vorschläge zu unterbreiten.

Ohne vorherige Zustimmung des Bürgermeisters dürfen keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen werden.

Sämtlicher im Rahmen von Repräsentationsmaßnahmen notwendiger repräsentativer Schriftverkehr ist vom Bürgermeister zu unterzeichnen.

Die Kosten der Repräsentationen werden aus dem Repräsentationsfonds des Bürgermeisters gezahlt. In den jährlichen Haushaltsplan sind dafür ausreichend Mittel einzuplanen.

Sollte es im Einzelfall zu Mehraufwendungen beim Umfang der Repräsentation kommen, können diese durch Minderaufwendungen ausgeglichen werden.

4. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie ist mit Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 26.10.2023 zum 01.11.2023 in Kraft getreten.